

Satzung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgenden Wirtschaftsplan 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	984.549,14 EUR
Aufwendungen auf	1.040.867,34 EUR

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	60.818,20 EUR
Ausgabe auf	60.818,20 EUR

festgesetzt. Der Fehlbetrag im Erfolgsplan ist durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Vorjahren auszugleichen.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 195.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 240.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2025 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	120.000,00
Landkreis Stendal	0,5	120.000,00
Summe		240.000,00

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage für das kalkulierte Planjahr 228.307,14 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 61 Cent pro Einwohner festgesetzt.

Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).

- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 07.01.2025 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-0170-ZV-ART-WPL2025, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes (ART) vollzogen werden. Der Wirtschaftsplan 2025 liegt nach §16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. §16 Abs. 4 EigBG LSA vom 27.01.2025 bis 04.02.2025 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Tangermünde, 15.01.2025

Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

